

16. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Toni Borgward	<i>Datum</i> 25.08.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	09.09.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	22.09.2025	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	15.10.2025	Ö

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 21.03.2023 hat die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ und „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ beschlossen.

Da für das Vorhaben „Photovoltaikanlage Klatzow“ ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist und somit für dieses Vorhaben eine längere Entwicklungsdauer zu erwarten war, wurden die Verfahren mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.10.2023 getrennt. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans, beinhaltete seitdem nur noch das Vorhaben „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“. Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ wurde am 17.10.2023 mit der 16. Änderung ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst (01/BV/809/2023).

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ und „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ durchgeführt worden.

Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Rechtliche Grundlage:

§ 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung

§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzugeben.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1.

Der Planentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

"Photovoltaikanlage Klatzow" wird in der vorliegenden Fassung vom August 2025 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2.

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

3.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen

im Ifd. Haushaltsjahr:		in Folgejahren:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produksachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produksachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Der Stadt Altentreptow entstehen keine Kosten.			

Anlage/n

1	1 - Planzeichnung Klatzow 16. Änd. FNP öffentlich
2	2 - Begründung 16. FNP Änderung Altentreptow öffentlich
3	3 - Anhang 1 zur Begr. - Umweltbericht öffentlich
4	3.1 - Anlage 1 zum UB - Bestands- u. Biotopkarte öffentlich
5	3.2 - Anlage 2.1 zum UB - Maßnahmenblatt 1 öffentlich
6	3.3 - Anlage 2.2 zum UB - Maßnahmenblatt 2 öffentlich
7	4 - Anhang 2 zur Begr. - FFH Vorprüfung öffentlich
8	5 - Anhang 3 zur Begr. - Artenschutzprüfung öffentlich
9	5.1 - Anlage 1 zur saP - avifaun. Untersuchungsprotokoll öffentlich

10	5.2 - Anlage 2 zur saP - ergänzende Brutvogelkarte öffentlich
----	---

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT ALTENTREPTOW - 16. ÄNDERUNG

Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss wurde aufgestellt durch die Stadtvertretung am 17.10.2023.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Teltower Tollensewinkel, dem "Amtskurier" Nr.11 am 23.10.2023.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in der Sitzung am 17.10.2023 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ beschlossen. Im Sinne des Entwicklungsgebotes wird die Änderung der Darstellung in einer Sonderfläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen“ erforderlich.

2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB ist für das betreffende Gebiet bereits im Rahmen der Beteiligung für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ und „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahlinie“ durchgeführt worden. Auf eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird daher verzichtet.

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

4. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin
.....

5. Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom Aktenzeichen wurde die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 5 BauGB genehmigt.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin
.....

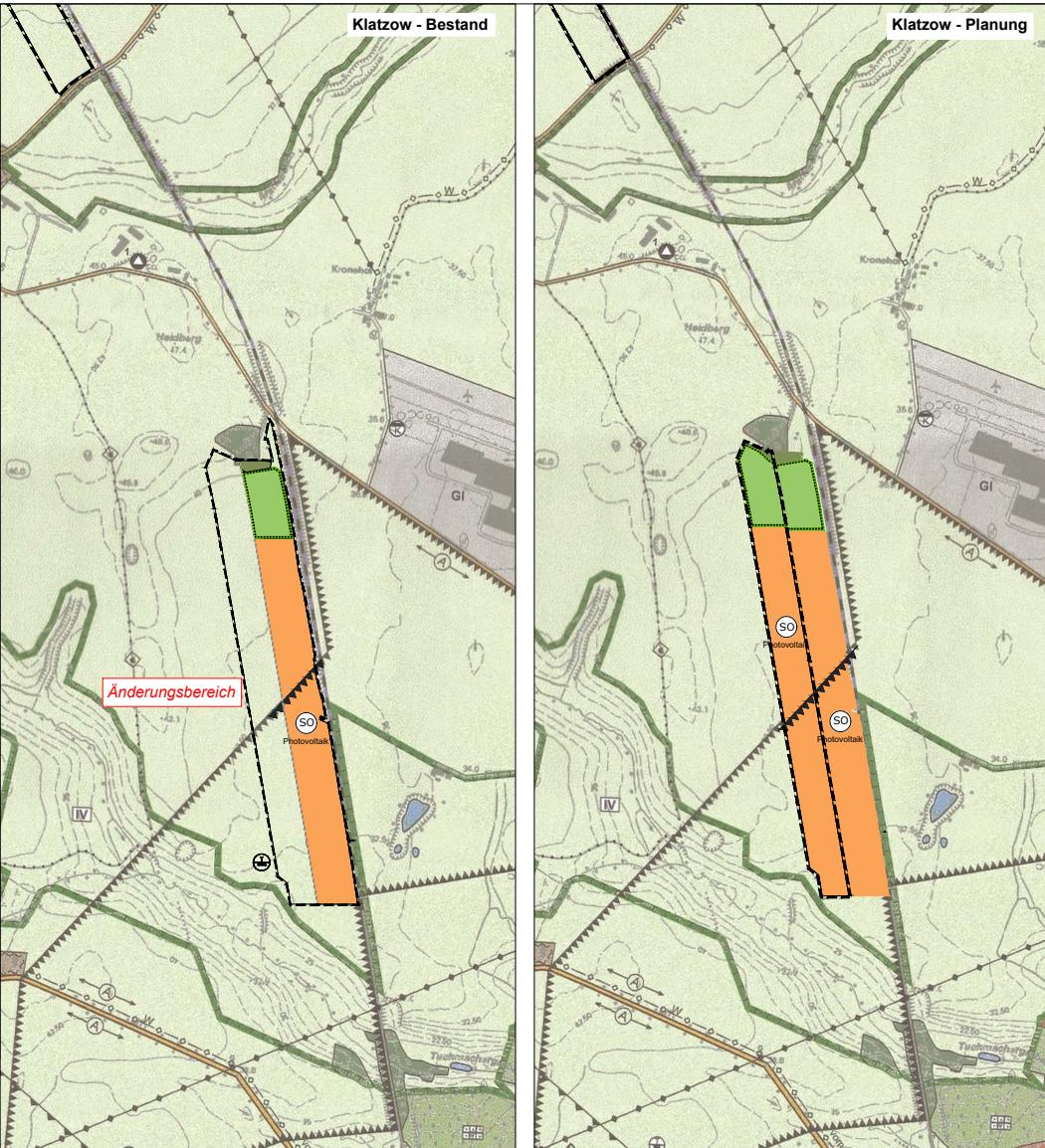
Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin
.....

6. Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§§ 214; 215 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erfüllchen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Wirksamkeit ist am in Kraft getreten.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin
.....



wirksamer Flächennutzungsplan (10. Änd.) der Stadt Altentreptow vom 12.11.2021

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), in Kraft getreten am 7. Juli 2023.

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Denkmal schutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392; in Kraft getreten am 1. Juli 2012).

Legende

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sonderbaulfläche Zweckbestimmung: "Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

GRÜNFLÄCHE

Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschatzen
 Bergbauschutzgebiet Ton (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

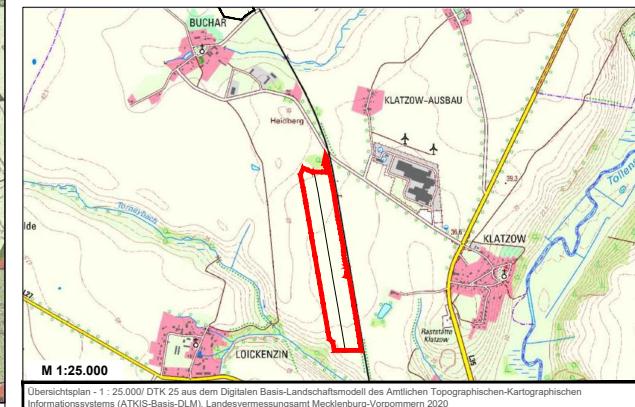
Geltungsbereich der Änderung (§ 5 Abs. 1 BauGB)



0 100 250 400 500 m

Plangrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow in der Fassung der 5. Änderung. Dieser hat mit Ablauf des 21. Juli 2014 Rechts wirksamkeit erlangt.



16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow

im Parallelverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“

Entwurf

Altentreptow, August 2025



Stadt Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Format - A2

BEGRÜNDUNG

der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow

im Parallelverfahren
zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28
„Photovoltaikanlage Klatzow“

Stand: Entwurf August 2025

Inhalt

1	Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung	2
3	Änderungsgebiet.....	3
3.1	Geltungsbereich, Größe.....	3
3.2	Gegenwärtige Nutzung der Flächen.....	3
3.3	Erschließung	3
4	Übergeordnete Planungen	4
4.1	Raumordnungsgesetz (ROG), Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016 (LEP M-V)	4
4.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011	6
5	Planzeichnung	7
6	Hinweise	7
6.1	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene	7
6.2	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg	8
6.3	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg.....	8
6.4	Bergamt Stralsund- Stralsund	8
6.5	IHK Neubrandenburg	8
6.6	DB AG und DB Energie GmbH.....	9
6.7	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern	10
7	Flächenbilanz.....	11
8	Alternativen.....	12

Anhang 1: Umweltbericht (§§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 Nr. 2 BauGB) zur
1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28

Anlage 1: Bestandskarte

Anlage 2: Maßnahmenplan 1 + 2

Anhang 2: FFH-Vorprüfung

Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Anlage 1: Avifaunistische Untersuchung

Anlage 2: Ergänzung der saP - Brutvogelkarte

1 Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Parallel westlich der Bahnlinie Berlin – Stralsund sollen zwei weitere Intensivackerflächen zur Gewinnung solarer Energie durch Photovoltaik genutzt werden. Für die Errichtung der Anlagen im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung von zwei verbindlichen Bauleitplänen erforderlich.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow weist die Projektflächen als Flächen für die Landwirtschaft aus.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschloss am 21. März 2023 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gemäß § 12 BauGB. Die ursprüngliche Planung sah vor, die Bauleitplanung in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ durchzuführen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der 15. FNP-Änderung wurde das Vorhaben Klatzow in die 16. FNP-Änderung ausgegliedert. Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung vom 17. Oktober 2023 regelt die Änderung der Flächennutzung von Landwirtschaft zu sonstigem Sondergebiet „Photovoltaik“ für eine Fläche von ca. 10,74 ha westlich der Bahnlinie Neubrandenburg–Stralsund zwischen Klatzow und Loickenzin.

Die erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bereits im Rahmen der 15. FNP-Änderung durchgeführt; auf eine erneute Beteiligung wird daher verzichtet.

Die 16. FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“.

Ein Konflikt mit dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Ziel ergab sich, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Schienenwegen für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden dürfen. Die Notwendigkeit des Zielabweichungsverfahrens (ZAV) wurde positiv beschieden, unter der Bedingung des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrags zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Altentreptow. Durch diesen Vertrag wird der Rückbau der Anlage gesichert. Der städtebauliche Vertrag muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), in Kraft getreten am 7. Juli 2023.

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546).

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392; in Kraft getreten am 1. Juli 2012).

3 Änderungsgebiet

3.1 Geltungsbereich, Größe

Das Vorhaben befindet sich im Gebiet der Stadt Altentreptow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte westlich der Bahnlinie Berlin – Stralsund der Deutschen Bahn AG, in der Gemarkung Klatzow. Die Lage des Geltungsteilbereiches im Zusammenhang mit dem Stadtgebiet Altentreptow geht aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 auf der Planzeichnung hervor.

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Klatzow umfasst eine 205 m breite Fläche ebenfalls parallel zum Bahngleis. Mit einer Gesamtgröße von insgesamt 23,46 ha werden Teilflächen des Flurstücks 44/5 und 42/4 in der Flur 1 sowie der Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21 in der Flur 3 in Anspruch genommen.

3.2 Gegenwärtige Nutzung der Flächen

Die aktuellen Nutzungs- und Biotoptypen der Fläche in Klatzow gibt die Karte 1 zum Umweltbericht lagegetreu wieder, vgl. auch Umweltbericht Kapitel 2a Biotopkartierung.

Der westliche Teil – Erweiterung der Geltungsbereichsfläche (ca. 10,69 ha) – wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt, im östlichen Teil des Geltungsbereiches (ca. 10,37 ha) befindet sich bereits eine PV-Bestandsanlage zur Energiegewinnung.

Das Relief des Plangebietes gestaltet sich überwiegend eben und steigt leicht von 36 m im Süden bis 40 m über NHN im Norden an.

3.3 Erschließung

Verkehr

Die bereits bestehende PV-Anlage ist über einen geschotterten Weg im nördlichen Bereich des Flurstücks 44/5 an die öffentliche Gemeindestraße Klatzow – Buchar angebunden.

Diese Zufahrt soll auch für die Erweiterungsfläche genutzt werden, indem an der nördlichen Schmalseite der bestehenden PV-Fläche ein 100 m langer Stichweg zur Erweiterungsfläche geführt wird.

Ergänzend wird die Planung einer zweiten Zuwegung angestrebt, welche vom Flurstück 40/1 ausgehend westlich an der Erweiterungsfläche vorbeiverläuft, über das Flurstück 42/4 geführt wird und eine Anbindung an die südlich gelegene SO-Fläche herstellt.

Niederschlagswasser

Sämtliches Niederschlagswasser versickert vor Ort.

Brandschutz / Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird in der brandschutztechnisch erforderlichen Menge und Zeitdauer mittels Löschwasserbrunnen oder Löschwasservorrat gemäß Brandschutzplan zum Bauantrag sichergestellt.

Einspeisung

Der produzierte Strom wird nach Vorgabe des Energieversorgers in das vorhandene öffentliche Stromnetz eingespeist.

Die beiden Vorhaben erfordern keine weiteren Ver- oder Entsorgungen. Die Erschließung ist somit gesichert.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016 (LEP M-V)

Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des LEP M-V 2016:

- Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen [hier: Solarenergie] aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes, der Energiewende, der Verringerung des Abflusses von Kaufkraft für nichteinheimische fossile Energieträger sowie der regionalen Wertschöpfung und Daseinsvorsorge durch Teilhabe von Bürgern und Gemeinde (**Leitlinie 2.4 LEP M-V und § 2 Abs. 2 ROG**)
- Nutzung der Streifen von 110 Metern Breite entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen [hier Neubrandenburg – Stralsund] für Freiflächenphotovoltaikanlagen (**Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V**). Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des 110-m-Korridors entlang des Bahngleises überplant. Somit ist für das Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich, um die Vertretbarkeit der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten und die Nichtberühring der Grundzüge der Planung zu bestätigen. Das ZAV wurde mit Schreiben vom 12. November 2024 positiv beschieden, vorausgesetzt der städtebauliche Vertrag liegt bis spätestens zum Satzungsbeschluss vor.
- Der Anteil der erneuerbaren Energien soll deutlich zunehmen, um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten [hier: Solarenergie-Ertrag 28.700 MWh/Jahr entsprechend ca. 9.500 3-Personen-Haushalten] (**Grundsatz 5.3 Abs. 1 LEP M-V**), d. h. Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (**Grundsatz 5.3 Abs. 2 LEP M-V**)
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien [hier: Solarenergie] trägt zur Steigerung regionaler Wertschöpfung bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll vor Ort ermöglicht

werden [hier: 100 %] der Gewerbesteuer gehen an die Standortgemeinde Altentreptow, zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde durch Vergabe von Leitungsrechten für die elektrische Anbindung; Pacht für den ortsansässigen Eigentümer sowie Flächenpflege durch ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb] (**Grundsatz 5.3 Abs. 3 LEP M-V**). Bürgern und der Stadt Altentreptow soll die wirtschaftliche Teilhabe an dem Vorhaben ermöglicht werden (**Grundsatz 5.3 Abs. 4 LEP M-V**).

Das LEP verzeichnet für das Plangebiet Vorbehaltsgebiete für Tourismus und für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des LEP Abb. 4 S. 18/19 tragen dargestellte Vorbehaltsgebiete den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung; den dargestellten Vorbehaltensnutzungen bzw. -funktionen ist in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß § 2 EEG 2023 genießt jedoch die Produktion regenerativen Stroms aus Photovoltaik derzeit den Status des vorrangigen Belangs in Schutzgüterabwägungen.

Vorbehaltsgebiet für Tourismus

Aufgrund der unmittelbaren Lage des Vorhabend an der Fernbahnstrecke Stralsund – Berlin mit hoher Lärmbelastung eignet sich die Vorhabenfläche nur bedingt für Zwecke des Tourismus und der Erholung.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da das Plangebiet im Winkel zwischen Torneybach und Bahnlinie keine Wege aufweist. Die Fläche ist für Erholungssuchende weder unmittelbar noch von der Straße Klatzow – Buchar und auch nicht aus größerer Entfernung einsehbar. Wegen der geringen Bauhöhe und der Begrünung des umgebenden Zaunes durch Schlingpflanzen fällt die Photovoltaikanlage jedoch selbst im Nahbereich nicht erheblich visuell auf; sie entfaltet keine optischen Fernwirkungen. Eine zusätzliche Lärmentwicklung geht vom Vorhaben nicht aus.

Da das Vorhaben weder aktuelle noch potentielle Funktionen des Tourismus und der Erholung beeinträchtigt, steht der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet für Tourismus“ des LEP M-V nicht entgegen.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 39 **erfüllt** die Vorhabenfläche das Ziel 4.5 Abs. 2 (Verbot der Nutzungsumwandlung von Flächen mit Ackerzahl größer 50).

Mit dem Vorhaben in Klatzow werden jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen **außerhalb** des 110 m-Korridors entlang des Bahngleises überplant. Somit ist für das Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich, um die Vertretbarkeit der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten und die Nichtberührung der Grundzüge der Planung zu bestätigen. Das ZAV wurde durchgeführt und mit Schreiben vom 12. November 2024 positiv beschieden.

Punkt 5.3 „Energie“ des LEP M-V 2016 enthält eine Vielzahl von Aussagen zum Ausbau umweltverträglicher Energieversorgung. Unter anderem gibt Absatz 1 an, dass in allen Teilläufen „eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden“ soll. „Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen“. Absatz 9, der unter anderem die Beschränkung auf den 110-m-Streifen enthält, gibt auch an, dass „Freiflächenanlagen [...] effizient und flächensparend errichtet werden“ sollen. Durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage ist dies beim vorliegenden Vorhaben in Klatzow in besonderer Weise

gegeben. Der Flächenverbrauch wird durch Synergieeffekte wie gemeinsame Nutzung von Wegen, Zuwegen und insbesondere der Netzanbindung minimal gehalten.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt bundesweit im überragenden öffentlichen Interesse. Dies wird unter anderem in den Paragraphen 1 und 2 des EEG 2023 deutlich: Der Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor soll im Bundesgebiet „auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden“ (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, **sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.**“ (§ 2 EEG 2023)

Regelmäßige Pflege- und Kontrollarbeiten auf der Vorhabenfläche (z. B. Mahd) sollen an ortsansässige Betriebe vergeben werden. Das Vorhaben diversifiziert und stabilisiert somit die Betriebsergebnisse und die Wirtschaftlichkeit örtlicher Landwirtschaftsbetriebe; Wertschöpfung und Arbeitsplätze verbleiben in der Region. Die Pachtzahlungen gehen an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe und Eigentümer. Das Vorhaben unterstützt daher die Grundsätze 4.5 Abs. 3 LEP M-V (Stärkung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten) und 4.5 Abs. 1 (Stabilisierung ländlicher Räume).

Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des LEP M-V nicht entgegen.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011

Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des RREP MS 2011:

- Das Vorhaben stellt eine Maßnahme zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes dar (Programmsatz 5.1.4 (3) RREP MS).
- Das Vorhaben stellt eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereit (Programmsatz 6.5 (1) RREP MS)
- Eine vorhandene Anlage wird erweitert. Die Verlegung der Leitung bis zum Umspannwerk erfolgt unterirdisch. Dabei werden nach Möglichkeit bereits bestehende Trassen der vorhandenen Anlage wiederverwendet (Programmsatz 6.5 (2) RREP MS).
- Der Reduktion von Treibhausgasemission wird durch die zu errichtende Photovoltaikanlage Rechnung getragen (Programmsatz 6.5 (3) RREP MS).
- Der Anteil erneuerbarer Energien wird durch den Bau der PV-Anlage am geeigneten Standort erhöht. Durch die Einbindung regionaler Unternehmen trägt die Anlage zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe bei (Programmsatz 6.5 (4) RREP MS)
- Das Vorhaben befindet sich außerhalb folgender Gebiete:
 - Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
 - Tourismusschwerpunkt Raum außerhalb bebauter Ortslagen
 - Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
 - regional bedeutsamer Standorte für Gewerbe und Industrie
 - Eignungsgebiet für Windenergieanlagen

(Ziel im Programmsatz 6.5 (6) RREP MS)

- Bei dem Vorhaben werden bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen (Programmsatz 6.5 (9) RREP MS)

Das RREP MS 2011 verzeichnet für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des RREP MS 2011 sind Vorbehaltsgebiete „Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll“. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:

Mit Verweis auf die vorgenannten Leitlinien, Ziele und Grundsätze des RREP MS stellt das Vorhaben einen Beitrag zur umweltfreundlichen Energiebereitstellung dar. Die Vermeidung von CO2-Emissionen mittels der regenerativen Stromerzeugung kommt letztendlich auch der Landwirtschaft zugute, da für die Landwirtschaft schädliche Folgen des Klimawandels durch die klimafreundliche Stromerzeugung gemindert werden. Durch das Vorhaben werden die Böden der Landwirtschaft nicht entzogen, sondern können nach Betriebsende wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt werden. Die Konzentration von Erneuerbare-Energie-Anlagen (hier die Erweiterung einer bestehenden PV-Freiflächenanlage) hilft dabei, den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten, während gleichzeitig den erklärten Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung, der Landes- und Bundesregierung nach einer klimafreundlichen bzw. -neutralen Energieversorgung Rechnung getragen wird.

Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des RREP MS nicht entgegen.

5 Planzeichnung

Die Planzeichnung stellt im Geltungsteilbereich Klatzow ein neues Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) mit einer Fläche von 8,82 ha und private Grünfläche/SPE-Fläche (1,82 ha) anstelle der gegenwärtigen Fläche für die Landwirtschaft dar.

Sämtliche Anlagen der Deutschen Bahn wie Bahndamm, Graben, Kommunikationsleitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der 16. Änderung des FNP. Die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten“ sowie Ril 819.0201 „Signale für Zug und Rangierfahrten, Grundsätze“, werden beachtet.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

6 Hinweise

6.1 Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Der Verband bestätigt, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Gewässer 2. Ordnung vorhanden sind.

Mögliche Kabelkreuzungen an Gewässern müssen mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen. An Gewässern ist beidseitig ein 10 m breiter bebauungsfreier und unbepflanzter Korridor einzuhalten. Sollten beim Bau bisher unbekannte Drainagesysteme offensichtlich werden, so werden diese berücksichtigt und bei Beschädigung repariert bzw. erneuert.

6.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg

Das Amt hat im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Solarparks innerhalb des 200 m Streifens nicht mit Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Daraufhin wurde ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt, welches mit Schreiben vom 12.11.2024 positiv beschieden wurde.

6.3 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Solarparks innerhalb des 200 m Streifens nicht mit Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Daraufhin wurde ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt, welches mit Schreiben vom 12.11.2024 positiv beschieden wurde.

6.4 Bergamt Stralsund- Stralsund

Für den Geltungsbereich liegt zurzeit eine Bergbauberechtigung vor. Hierbei handelt es sich um das Bergwerkseigentums (BWE) „Loickenzin/Klitzow“. Dieses BWE wurde für die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes tonige Gesteine zur Herstellung von Blähtonprodukten der Fa. Bergwerk Klitzow GmbH c/o DE- BAG Deutsche Boden und Rohstoff AG, Seeweg 12 in 12529 Schönefeld erteilt. Zurzeit existiert ein zugelassener Hauptbetriebsplan Gewinnung bis zum 28.02.2025. Ein Gewinnungsbetrieb ist noch nicht aufgenommen. Grundsätzlich empfiehlt das Bergamt eine Beteiligung des Bergwerkeigentümers

6.5 IHK Neubrandenburg

Die IHK hat darauf hingewiesen, dass das Verfahren nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Es wurde ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt, welches mit Schreiben vom 12.11.2024 positiv beschieden wurde.

Die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen muss sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

Die Anfrage beim Altlastenkataster ergab, dass im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster MV (dBAK) keine Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 3–6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf den Flurstücken 42/4 und 44/5, Flur 1, sowie den Flurstücken 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21, Flur 3, erfasst sind. Sollten bei den Arbeiten

kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

6.6 DB AG und DB Energie GmbH

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahn-anlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzurichten, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Die DB Netz AG und von Ihr beauftragte Unternehmen benötigen Zugangswege an die Bahnstrecken, um auch im Katastrophenfall und für Instandsetzungen schnell an die Bahnstrecke zu gelangen. Daher ist die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten.

Die Zuwegung muss im Ereignisfall für die Zwecke der Fremdrettungskräfte zur Verfügung stehen und eine Mindestbreite von 3,50 m haben. Einbauten sind im Bereich der Rettungswege nicht zulässig. Temporäre Hindernisse (z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen) sollen vermieden werden (siehe Rettungsleitfaden).

Bei der Planung von PV – Anlagen entlang von Bahnanlagen sollte möglichst ein Freihalteraum von mindestens 5 m Breite eingeplant werden, so dass Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur ohne Auswirkungen auf das Plangebiet möglich sind.

Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Die Entwässerung der Fläche ist so zu gestalten, dass das Regenwasser auch bei Starkregen nicht auf die Bahnanlagen fließt.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DBKonzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.

Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Ober-leitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

6.7 Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Außer dem Gehölzbiotop sind Waldflächen nach jetzigem Kenntnisstand von der 16. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Altentreptow nicht betroffen.

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Die genannten Kriterien werden durch den erwähnten Feldgehölzbiotop erfüllt, wodurch dieser als Waldfläche einzuordnen ist. Der Mindestabstand zum Wald von 30 m wird eingehalten, da die Sondergebietsfläche etwa 100 m vom Gehölz bzw. Waldrand entfernt liegt.

Die Zaunsetzung ist mindestens ab der Traufkante der Baumkronen von den Randbäumen, der an das Planvorhaben angrenzenden Waldflächen, zu bemessen und nicht ab dem Stammfuß der Bäume. Entlang der Bestände hat ein Abstand von mindestens 4 m zwischen Wald und Zaun bestehen zu bleiben, um bei Notwendigkeit den Einsatz von Forsttechnik oder Fahrzeugen der Feuerwehr gewährleisten zu können.

Der Abstand vom Zaun zur Traufkante der Baumkronen wird eingehalten.

7 Flächenbilanz

Ifd. Nr.	Nutzungsart	Bestand (ha)	Planung (ha)	Differenz Planung/ Bestand (ha)
1	Fläche für Landwirtschaft	10,69	0,00	- 10,69
2	Sondergebiet Photovoltaik	10,37	19,19	+ 8,82
3	Fläche für Maßnahmen auf Grünfläche (SPE)	1,88	3,70	+ 1,82
4	Priv. Grünfläche (Erhalt)	0,17	0,17	+ 0,02
5	Verkehrsfläche	0,10	0,15	+ 0,05
6	Wald	0,25	0,25	0,00
	Summe	23,46	23,46	<u>+ 0,00</u>

8 Alternativen

Nullvariante

Die Vorhabenfläche würden weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Beitrag zur Energiewende würde entfallen. Der Stadt Altentreptow entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuereinnahmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die elektrifizierte Fernbahn und aufgrund der fehlenden Wege-Erschließung wäre auch ohne Durchführung des Vorhabens eine Entwicklung der Flächen für Tourismus- und Erholungszwecke unmöglich.

Alternativen

Die Erweiterung der PV-Fläche in Klatzow (Geltungsteilbereich 16. Änderung) weist dieselben Vorteile auf wie die Ursprungsfläche; sie wird wirtschaftlich möglich durch die Änderung der Förderkulisse durch das EEG 2021, die den vergütungsfähigen Streifen für produzierten PV-Strom von 110 m auf 200 m entlang von Bahnstrecken und Autobahnen erweiterte.

Die nochmalige Änderung des EEG 2023 gebietet jedoch in § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, die für die Erzeugung regenerativen Stroms vorgesehenen Flächen in der Schutzgüterabwägung als vorrangigen Belang einzubringen.

Alternative Flächen in gleicher Größenordnung und Eignung, deren PV-Strom gemäß EEG vergütungsfähig ist, existieren in der Stadt Altentreptow nicht. Alle anderen Flächen entlang der Bahnlinie befinden sich erheblich näher an Natura-2000-Gebieten, grenzen unmittelbar an Landschaftsschutzgebiete an, schließen geschützte Biotope wie das Marienbachtal, das Goldbachtal, der Tuchmachergraben, Feldhecken oder Sölle ein oder beeinträchtigen das Landschaftserleben entlang von Wander- und Radwegen; sie sind somit deutlich weniger geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht sind die gewählten neuen PV-Flächen der 16. Änderung des FNP besonders günstig, da die Anschlusspunkte an das vorhandene Straßen- und Stromnetz auf relativ kurzem Weg erreichbar sind und die Flächen günstige Flurstückstrukturen aufweisen.

Da im Gebiet der Stadt Altentreptow weder andere betriebene Bahnlinien noch Autobahnen oder Bundesstraßen verlaufen, widersprechen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf allen übrigen Flächen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016.

Die in der 16. Änderung des FNP der Stadt Altentreptow dargestellten Flächen für Sondergebiete Photovoltaik sind somit diejenigen, die am besten den gegenwärtigen rechtlichen Vorgaben entsprechen und die Umwelt am wenigsten beeinträchtigen.

Anhang 1: Umweltbericht (§§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow

Verfahrensstand: Entwurf vom August 2025

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart

Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Inhalt:

1. Einleitung

- | | | |
|-----|---|---|
| 1a. | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans | 2 |
| 1b. | Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes | 2 |

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

- | | | |
|-----|---|----|
| 2a. | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden | 3 |
| 2b. | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung | 7 |
| | Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben | 8 |
| 2.c | Ermittlung des Kompensationsbedarfs; Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden | 9 |
| | Pflegeplan | 10 |
| | Kostenschätzung für Pflege | 11 |
| 2.d | in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 11 |
| 2.e | Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB..... | 11 |

3. Zusätzliche Angaben

- | | | |
|-----|--|----|
| 3a. | Merkmale der verwendeten technischen Verfahren | 12 |
| 3b. | Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans | 12 |
| 3c. | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 12 |

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB 13

Anlage 1: Biotopkarte

Anlage 2: Maßnahmenblätter 1 und 2

1. Einleitung

1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Parallel westlich zur eingleisigen Bahnlinie zwischen Altentreptow und Stralsund soll die vorhandene PV-Anlage auf die doppelte Fläche verbreitert werden. Außerdem erlaubt die textliche Festsetzung Nr. 1 künftig auch die Errichtung von Batterie-EnergieSpeicherSystemen (BESS). Dafür ist die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans erforderlich.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt die Erweiterungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschloss am 21.03.2023 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gemäß § 12 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Auf der Erweiterungsfläche (8,82 ha) sind fest aufgeständerte Solarmodultische in Ost-West ausgerichteten Reihen vorgesehen. Innerhalb der umzäunten Vorhabenfläche Photovoltaik beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,70, die mit Solarmodulen überdeckbare Fläche somit maximal 70 %. Die Solarmodul-Unterkante befindet sich mindestens 0,7 m, die Oberkante maximal 5,0 m über der Bodenoberfläche. Die Solarmodultische sind mit einem Winkel von min. 15° und max. 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt. Entspiegelte Solarmodule sind inzwischen Standard; die Verwendung derselben liegt der Beurteilung im Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde. Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Trägerkonstruktion besteht aus gerammten, fundamentlosen Stahlprofilen, die nach endgültiger Betriebsaufgabe rückstandslos wieder aus dem Boden entfernt werden können.

Betriebsanlagen werden an den Solarmodultischen angebracht oder in einem Standard-Fertigteil-Container untergebracht.

Bauart und Aufstellort des Batterie-EnergieSpeicherSystems stehen zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht fest.

Die Photovoltaik-Anlage ist wartungsarm (durchschnittlich 1 KFZ-Fahrt pro Woche).

1b. Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die vorliegende Umweltprüfung ermittelt und beschreibt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung, führt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung durch und zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf. Die Ergebnisse werden als Umweltbericht zusammengefasst und fließen in die Begründung des Bebauungsplanes ein. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die Umweltauswirkungen werden nach den Vorgaben in §§ 1 und 1a BauGB, den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

und des Naturschutzausführungsgesetzes Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), den umweltbezogenen Aussagen des Flächennutzungsplanes sowie nach dem Landschaftsplan der Stadt Altentreptow beurteilt.

Nach den Naturschutzgesetzen soll insbesondere eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Pflanzen- und Tierarten, Biotopen, Landschaft und biologischer Vielfalt sowie der Wechselwirkungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter zwischen- und untereinander vermieden bzw., wo unvermeidbar, vermindert oder ausgeglichen werden. Das Bundesbodenschutzgesetz verlangt den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden; das Baugesetzbuch setzt dies in die Forderung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Möglichkeiten der Innenentwicklung um. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt zusammen mit nachfolgenden Verordnungen und Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) den zulässigen Ausstoß von Stoffen, Lärm u.a. zur Wahrung der Gesundheit des Menschen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

2a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgebiete

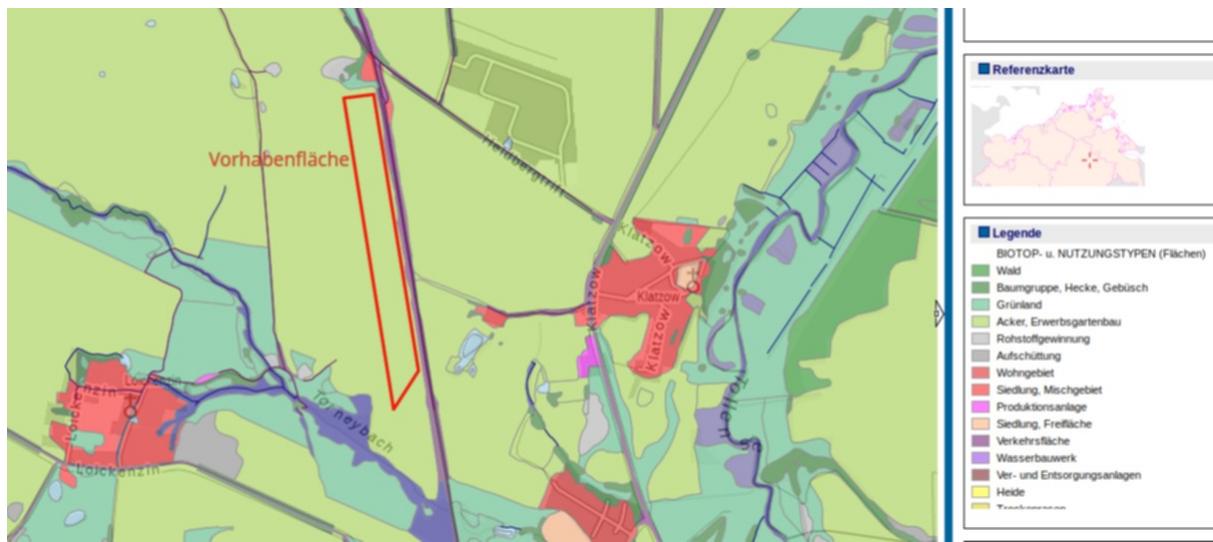
Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebiet nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tollensetal“ befindet sich 850 m östlich der Bahnstrecke; die nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind weiter als 1.000 m zur Vorhabenfläche entfernt (vgl. Beikarte zur FFH-Vorprüfung).

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

Biotopkartierung

Die landesweite Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet für das Vorhabengebiet auf der gesamten PV-Fläche „Acker“, vgl. Textkarte 1.

**Textkarte 1:** Biotop- und Nutzungstypen (LUNG MV 2015)

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie weist in der näheren Umgebung der Vorhabenfläche Gehölz- und Wasserflächen als geschützte Biotope aus, vgl. Textkarte 2. Innerhalb der PV-Fläche befinden sich keine geschützten Biotope. Das geschützte Feldgehölz (DEM 13962) ragt randlich im Norden des Flurstücks 44/5 in dieses hinein.

**Textkarte 2:** Geschützte Biotope (LUNG MV 2015)

Eine Biotopkartierung erfolgte am 13.04.2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biototypenschlüssels für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013). Die **Karte zum Umweltbericht (Karte 1)** verzeichnet die identifizierten Biototypen lagegetreu.

Das festzusetzende Baugebiet ist derzeit unversiegelt und als Intensivacker auf Sandböden (ACS), teils mit gewissem Schluffanteil, genutzt; aktuell wird Winterweizen angebaut. Die Ackerraine sind mit 0,2 bis 0,5 m zu schmal für die kartografische Darstellung; es handelt sich um eine nitrophile, ruderalisierte Hochstaudenflur mit Brennnessel, Rainfarn, Wilde Möhre, Melde, Giersch u.a.

Zwischen dem geschützten Feldgehölz, das unberührt bleibt, und der Bahnlinie existiert ein ruinöses Anwesen mit ehemaliger Garten-/Landwirtschaftsfläche; dies wird der Kategorie „Kleinräumige Nutzung mit überwiegendem Brachflächenanteil (ABK)“ zugeordnet. Da die Fläche offenbar schon länger brach liegt, weist sie bereits starke Ruderalisierungstendenzen auf (RHU mit < 50 % der in der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V [LUNG 2013] genannten Arten).

Außerhalb des Geltungsbereiches existieren großflächiger Intensivacker, Ruderalfluren im Wechsel mit Feldgehölzen und Einzelbäumen am Bahndamm, eine aufgelassene Gartenfläche, Intensivgrünland, Stand- und Fließgewässer mit standorttypischen Gehölzsäumen, Feuchtgebüsch, Trockenrasen und Siedlungsbiotope.

Artenschutz

Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung kann die Verwirklichung des Vorhabens geschützte Vogelarten beeinträchtigen, vgl. Anhang 3. Daher wurden avifaunistische Untersuchungen von Januar bis Juli 2020 für den Ursprungsplan durchgeführt. Die Biotopkarte verzeichnet die festgestellten Brutreviere nach Vogelart, Lage und Anzahl (Karte 1). Da sich der Biotopbestand in den vergangenen 5 Jahren – abgesehen von der errichteten PV-Anlage und den festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – nicht verändert hat, war eine vollständig erneute Bestandsaufnahme der Brutvögel nicht erforderlich. Drei stichprobenartige Beobachtungsgänge im Zeitraum von Ende März bis Ende Juni 2025 bestätigten die Ergebnisse des Brutvogelbestandes von 2020 sowohl hinsichtlich der Artenzusammensetzung als auch der Brutpaardichte. Einen übersichtlichen Vergleich des Vogelbrutbestandes 2020 und 2025 gibt die Karte zur Artenschutzprüfung (Anhang 3 zur Begründung des B-Plans).

Landschaftsbild, Erholung und Tourismus

Die Vorhabenfläche ist durch die parallel angrenzend verlaufende, eingleisige, elektrifizierte Fernbahn Stralsund – Neubrandenburg mit Regional- und Güterzügen sowohl optisch als auch akustisch geprägt. Die potentielle Erholungseignung der Vorhabenfläche ist somit stark eingeschränkt. Das Landschaftsbild ist insbesondere im 200 m-Streifen des Vorhabengebietes entsprechend vorbelastet.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da das Plangebiet im Winkel zwischen Torneybach und Bahnlinie keine Wege aufweist. Die Fläche ist für Erholungssuchende weder unmittelbar noch von der Straße Klatzow – Buchar und auch nicht aus größerer Entfernung einsehbar.

Wasser

Der oberste Grundwasserhorizont befindet sich im Bereich der geplanten PV-Fläche mehr als 2 m unter Flur. Der Intensivacker weist ein funktionierendes Drainage-System auf. Vorfluter ist der Torneybach, dessen Sohle sich auf etwa 23 m ü. NHN, d.h. 12 bis 17 m unterhalb der Bodenoberfläche des Vorhabengebietes befindet. Der Sandboden mit gewissen Lehm- und Schluffanteilen schützt das Grundwasser mittelmäßig vor eindringenden Schadstoffen.

Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Das gesamte Niederschlagswasser versickert flächig vor Ort, so dass in den Wasserhaushalt nicht eingegriffen wird.

Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind der Torneybach südwestlich sowie ein Stillgewässer jenseits der Bahn östlich des Plangebietes, jeweils in einer minimalen Entfernung von ca. 50 bzw. 250 m zur Erweiterungsfläche. Die Oberflächengewässer werden vom Vorhaben nicht berührt; Fernwirkungen des Vorhabens auf die Gewässer sind nicht zu erwarten.

Luft und Klima

Das Vorhabengebiet entfaltet keine besonderen siedlungsbezogenen Klimafunktionen.

Gegenüber der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen vermeidet die Solarstromerzeugung den Ausstoß von CO₂ und trägt somit zur Verbesserung der Luftqualität bei.

Boden

Das Vorhabengebiet ist durch entwässerte Sandböden mit geringem Lehm- und Schluffanteil geprägt. Die natürliche Fruchtbarkeit ist mit 39 - 40 Punkten eher gering.

2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Biotop- und Eingriffsbewertung

Da der Intensivacker projektbedingt in ungedüngtes Dauergrünland umgewandelt wird, ergibt sich eine Verbesserung der Biotopqualität und -struktur mit wesentlicher Diversifizierung nahezu sämtlicher Tierartengruppen und der Pflanzenarten. Die Stahlstützen und Fundamente für Betriebsanlagen versiegeln zusammen weit weniger als 0,1 % der Fläche (max. 882 m²), mithin vernachlässigbar wenig. Eine bankenunabhängige Rückbaubürgschaft gewährleistet eine rückstandsfreie Fläche nach der endgültigen Betriebsaufgabe. Aufgrund der festgesetzten maximalen GRZ von 0,70 mindert sich das Kompensationserfordernis gemäß HZE-Anlage 6 Teil I Punkt 8.31. Für die Batterie-EnergieSpeicherSysteme (BESS) sind 5 Standard-Container mit einer Fläche von bis zu 300 m² Gesamtversiegelung und eine teilversiegelte (geschotterte) Zuwegung von bis zu 500 m² innerhalb des Sondergebietes vorgesehen. Die Bauart sowie der exakte Aufstellort der BESS ist zum gegenwärtigen Planungsstand noch unbekannt.

Die Vorhabenfläche kann insbesondere wegen der Zerschneidungswirkung der Bahnlinie keine Biotopverbundfunktionen in Ost-West-Richtung erfüllen. Sämtliche Gehölze entlang der Bahn und in der Umgebung des Sondergebietes PV bleiben erhalten. Das Vorhaben verursacht somit keine zusätzlichen Zerschneidungen. Multifunktionale Kompensationserfordernisse existieren daher nicht.

Der vorhandene, geschotterte Weg von der Ortsverbindungsstraße Klatzow – Buchar wird auch als Zufahrt zur Erweiterungsfläche genutzt. Er befindet sich auf Flurstück 44/5 zwischen Bahnlinie und dem geschützten Feldgehölz.

Während der Bauzeit werden für LKW temporäre Baustraßenelemente zum Sondergebiet PV verlegt, die für das Schutzgut Biotope keinen erheblichen Eingriff darstellen.

Artenschutz

Aufgrund der aktuellen Nutzung als Intensivacker dient die Vorhabenfläche weder Natura 2000-Arten noch Rote Liste-Arten mit Ausnahme von Feldlerche und Schafstelze oder sonstigen für den Naturschutz relevante Arten als Lebensraum. Auf der Fläche vorhandene Brutvogelarten können die Fläche auch bei Realisierung des Vorhabens teilweise weiter nutzen. Das artenreiche Dauergrünland bzw. die Anlage von Mähwiesen bietet vorhandenen und zusätzlichen Vogelarten sogar verbesserte Habitatstrukturen und Nahrungsgrundlagen. Für Vogelarten, welche die PV-Anlage nicht mehr als Nahrungsfläche nutzen wie Kraniche, Gänse oder Reiher, ist der Flächenentzug durch das Vorhaben im Vergleich zu der zur Verfügung stehenden Flächen der Umgebung unerheblich, zumal der 200 m-Streifen entlang der Bahnlinie laufend Störungen durch den Zugverkehr unterliegt; vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang 3.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind nicht zu befürchten, vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang 3.

Landschaftsbild, Tourismus und Erholung

Nicht erheblich betroffen, siehe oben.

Wasser

Nicht erheblich betroffen, da kein Niederschlagswasser aufgefangen und kein Abwasser produziert wird.

Boden

Insgesamt können durch das Vorhaben maximal 1.682 m² Boden durch die Stahlprofile, Betriebs- und BESS-Container neu vollversiegelt, weitere max. 4.500 m² als Zufahrt oder Feuerwehrweg teilversiegelt (geschottert) werden. Der bestehende, unbefestigte Feldweg wird nicht ausgebaut. Bauzufahrten werden temporär angelegt und nach Fertigstellung des Vorhabens restlos wieder entfernt.

Der Ausgleich der Voll- und Teilversiegelungen ist in obiger Tabelle zur Ermittlung des Compensationsbedarfs durch entsprechende Zuschläge bereits berücksichtigt.

Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Da es sich um die Erweiterung einer Bestandsanlage von 110 m auf 200 m Breite handelt, sind kumulative Wirkungen infolge der B-Plan-Änderung ebensowenig wie beim Ursprungspan zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens

Die Fläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Stadt Altentreptow entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuereinnahmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die elektrifizierte Fernbahn und aufgrund der fehlenden Wege-Erschließung wäre auch ohne Durchführung des Vorhabens eine Entwicklung der Fläche für Tourismus- und Erholungszwecke unmöglich.

2c. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bilanzierung der Eingriffe

Eingriff und Kompensationsbedarf sind gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 (HZE) mit redaktioneller Überarbeitung Stand 01.10.2019 zu ermitteln.

Das Sondergebiet PV entfaltet keine Beeinträchtigungen über seine Grenzen hinaus. Wie in Kap. 2a des Umweltberichtes beschrieben, werden die abiotischen Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und Klima sowie die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Kultur durch das Vorhaben nicht berührt bzw. bestehende Belastungen werden reduziert. Daher werden keine Zuschläge gemäß Pkt. 2.4 und 2.5 HZE erhoben.

Da die Aufzählung der Störfaktoren in der Tabelle der eingriffsmindernden Lagefaktoren gemäß Pkt. 2.2 HZE abgeschlossen ist und keine Schienenwege enthält, wurde der betroffene Acker mit dem Lagefaktor 1,0 bewertet.

Für die Vollversiegelung durch Modultischstützen mit max. 832 m² und einen Betriebscontainer mit ca. 50 m² Fläche sowie durch BESS-Container mit max. 800 m² wird gemäß Pkt. 2.5 HZE ein Zuschlag von 0,5 x 1.682 = 841 Eingriffsflächenäquivalenten erhoben, desgleichen für die Teilversiegelung durch einen geschotterten Weg für die Feuerwehr mit ca. 4.000 m² x 0,2 = 800 Eingriffsäquivalenten.

Kompensationsbedarf

Kompensationsbedarf entsteht durch die Umwandlung des Intensivackers ACS in Sondergebiet Photovoltaik 2 (SOPV 2 = 88.200 m²).

betroffene Biotoptypen	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopt-wert	Lage-faktor	Eingriffsflächen-äquivalent (m ²)
ACS Intensivacker Umwandlung in PV-Fläche	88.200	0	1,0	1,0	88.200
Zuschlag Vollversiegelung	1.682 x 0,5				841
Zuschlag Teilversiegelung	4.500 x 0,2				810
Summe					89.851

Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die 1. Änderung des B-Plans setzt eine SPE-Fläche mit extensiver Mähwiese auf derzeitigem Acker gemäß Maßnahme **2.31** der HZE als Puffer für geschützten Biotop DEM 13962 mit Mahd nicht vor 1. September sowie extensive Mähwiese auf überschirmten SOPV2-Fläche (70 %, GRZ = 0,70) und extensive Mähwiese zwischen den PV-Modultischen (30 %, GRZ = 0,70), jeweils mit Mahd nicht vor dem 01.07. fest. Gemäß Anlage 6 Teil I Punkt **8.32** vermindert sich der Kompensationsbedarf bei Anlage von Grünflächen mit Überschirmung durch PV-Modultische (70 % der SO-Fläche) um den Faktor 0,2, bei Anlage von Grünflächen zwischen den PV-Modultischen (30 % der SO-Fläche) um den Faktor 0,5. Von der Gesamt-SOPV-Fläche werden max. 882 m² durch Modultisch-Stützen, Betriebscontainer und Zuwe-

gung sowie max. 800 m² durch BESS vollständig versiegelt. Für die Begrünung unter und zwischen den Modultischen stehen damit 86.518 m² zur Verfügung, davon max. 70 % von Solarmodulen überdeckt (60.563 m²), zwischen den Modultischen min. 30 % (25.955 m²).

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Kompensa-tionswert	Leistungs-faktor	Flächenäquivalent (m ²)
Nr. 2.31 Anlage von extensiver Mähwiese (SPE mit T-Linie) davon in Wirkzone II (Bahn)	18.200	4,0	0,85	61.880
Nr. 8.32 Begrünung PVA Zwischenfläche SO _{PV} überschirmte Fläche SO _{PV}	25.955 60.563	0,5 0,2		12.978 12.113
Summe				86.971

Bilanz

<u>Eingriffsflächenäquivalent</u>	<u>Kompensationsflächenäquivalent</u>	<u>Differenz</u>
89.851 m ²	86.971 m ²	- 2.880 m ²

Die Bilanz ergibt einen geringfügigen Unterschuss von 2.880 Flächenäquivalent-Punkten (3,2 %) und wird als ausgeglichen betrachtet, zumal der 1. BA einen Überschuss von ca. 11.600 Flächenäquivalent-Punkten aufwies.

Pflegeplan für die Erweiterung

Der Pflegeplan richtet sich nach den Vorgaben der HZE-Maßnahme 2.31.

1. Ersteinrichtung der SPE-Fläche: Selbstbegrünung.

2. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im 1. bis 5. Jahr: 2x jährlich Aushagerungsmahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes zwischen 01. Juli und 30. Oktober.

3. Unterhaltungspflege im 6. bis 10. Jahr: 1x jährlich Mahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes nicht vor 01. September.

4. Unterhaltungspflege im 11. bis 25. Jahr: alle 2 Jahre eine Mahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes nicht vor 01. September.

Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahme gemäß HZE Nr. 2.31

Die Kosten beziehen sich auf die Ausführung durch einen ortsansässigen Landwirt / Maschinenring inklusive Anfahrt bis max. 10 km zur Kompensationsfläche mit 1,82 ha.

Pos.	Leistung	Kosten	Faktor < 2 ha	Preis für Komp.fl. (€)
1	Mahd mit Doppelmessermähwerk an Allradschlepper	183,00 €/ha	1,05	349,71 €
2	Schwaden mit Kreiselschwader an Allradschlepper	88,00 €/ha	1,30	208,21 €
3	Aufnahme mit Ladewagen an Allradschlepper	159,00 €/ha	1,05	303,85 €
	Zwischensumme (ZwS)			861,77 €
4	Fertigstellungspflege 10x Unterhaltpflege 6. - 10. Jahr: 5x Unterhaltpflege 11. - 25. Jahr: 8x		ZwS x 23	19.820,71 €
5	14 Kontrollen durch Behörde (jedes 2. Mal)	200 €/Kontr.		2.800,00 €
	Summe			22.620,71 €

2d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da das Vorhaben

- eine Erweiterung der Bestandsanlage darstellt,
- infolge raumordnerischer Vorgaben an den 200 m Streifen der Bahnstrecke gebunden ist,
- andere Abschnitte an der Bahnstrecke entweder schon bebaut sind, aus Biotopschutzgründen ausfallen oder nicht verfügbar sind und
- sonstige Flächen nicht nach EEG vergütbar sind,

existieren keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

2e. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind aufgrund ihrer Konstruktion und ihres Betriebes nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu erzeugen. Mithin ist die Beschreibung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB gegenstandslos.

3. Zusätzliche Angaben

3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Biotoptkartierung erfolgte im April 2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013) vgl. Karte 1 zum Umweltbericht verzeichnet die identifizierten Biotoptypen lagegetreu.

Herr Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), erfasste die Avifauna von Januar bis einschließlich Juli 2020 terrestrisch; die Ergebnisse der Brutvogelerhebung sind in der Karte zum Umweltbericht lagegetreu eingetragen (vgl. Karte 1). Da die Brutvogeluntersuchung fünf Jahre zurückliegt und sich die Biotope – abgesehen von der Errichtung der PV-Anlage im SOPV 1 und der zugehörigen Ersatzfläche – nicht wesentlich geändert haben, sind die Ergebnisse von 2020 durch 3 stichprobenartige Beobachtungsgänge von Ende März bis Ende Juni 2025 überprüft worden. Zur Methodik der Vogelbestandsaufnahmen vgl. Anlage „Avifaunistisches Untersuchungsprotokoll zum Anhang 3 „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“.

3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes bedingt das Vorhaben keine erheblichen anlage-, bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt; Überwachungsmaßnahmen erübrigen sich daher.

3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Als Eingriffe in Natur und Landschaft wurden mögliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Vogelarten, Landschaftsbild, Versiegelung und Erholung/Tourismus geprüft. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen bzw. Biotoptächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes entstehen nicht. Die ermittelten Brutvogelarten brüten nachweislich auch in den Randbereichen von Photovoltaikanlagen. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG werden vermieden. Aufgrund der Vermeidung von fossilen Energieträgern zur Stromerzeugung wird der CO₂-Ausstoß vermindert und das globale Klima geschont. Tourismus und Erholung werden nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung gemäß Gliederung der Anlage 1 zum BauGB durchgeführt. Als erheblicher Belang wurde die Neuversiegelung durch das Vorhaben identifiziert. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB liegt der Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow als gesonderter Teil bei und beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen der Planung, die in die Abwägung aller Belange gegen- und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einfließen.

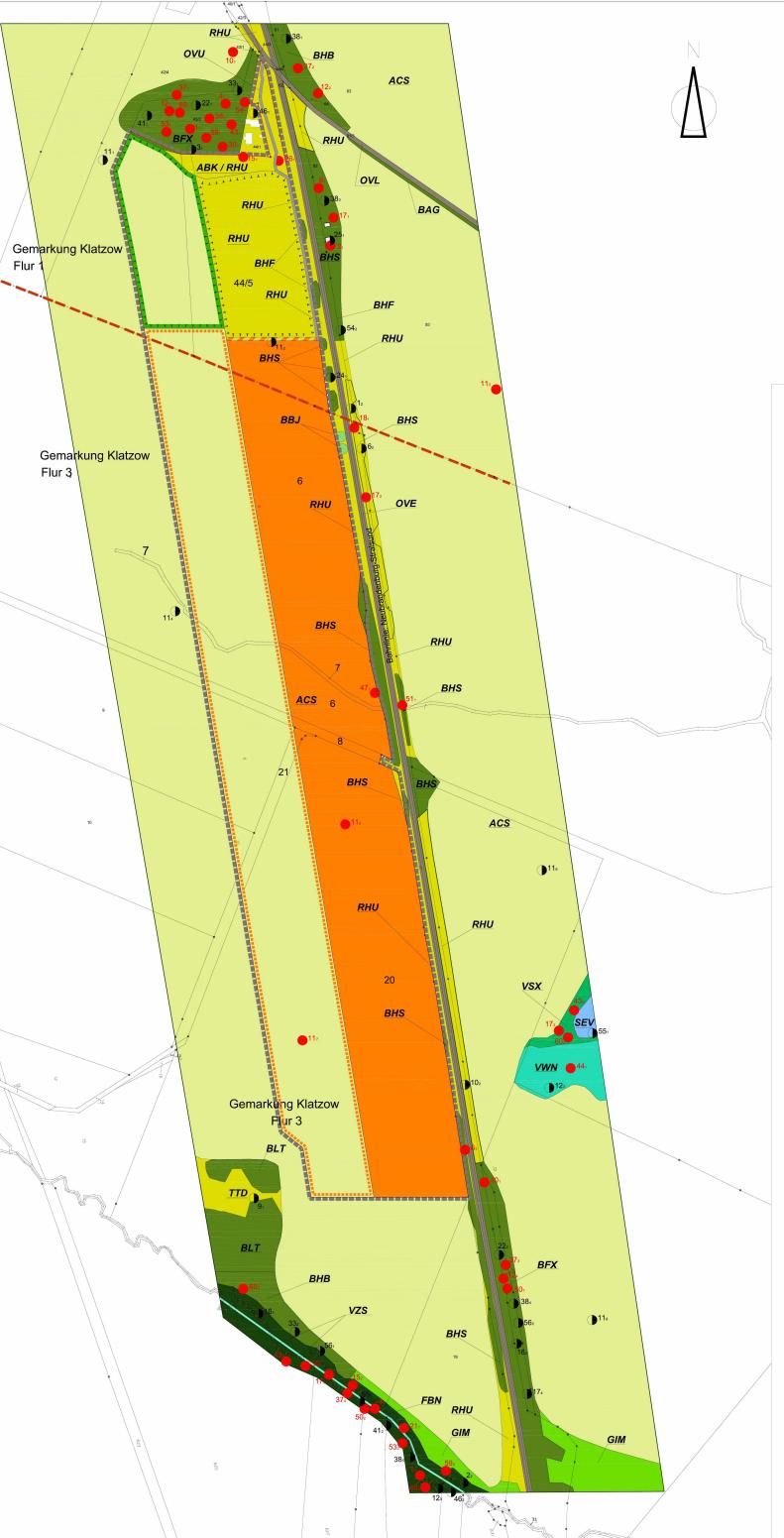
Eingriffstatbestände gemäß BNatSchG werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen. Die Bilanzierung der Vorhabenauswirkungen ergibt einen ausgeglichenen Saldo, d.h. eine Verbesserung der Umwelt. Die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden geschätzt; der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Übernahme sämtlicher Kosten inklusive Pflege über die Betriebszeit der Photovoltaikanlage. Eine bankenübliche Bürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird hinterlegt.

Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG sind nicht betroffen.

Die Planung verfolgt im Einklang mit der Landesplanung und Raumordnung das Ziel der Gewinnung regenerativer Energie aus Solarstrahlung entlang des 200 m Streifens der Bahnlinie und ist daher alternativlos.

Folgende umweltbezogene Informationen wurden verwendet:

- Biotopkartierung am 13.04.2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypen-schlüssels für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013) mit Bewertung und Ausgleich/Ersatz gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ in der Neufassung 2018
- Brutvogel-Kartierungen im Frühjahr 2020 mit 6 Beobachtungsgängen und ergänzend im Frühjahr 2025 mit 3 Beobachtungsgängen
- Landeskartierung der geschützten Biotope (LUNG MV 2015)



Brutvögel 2020 Stichprobenhafte Ergänzung 2025: siehe Karte zur Artenschutzprüfung

Stand: 20.07.2020

Nr.	Art	14.03.20	16.04.20	06.05.20	27.05.20	17.06.20	03.07.20
1	Amsel		X	X	X	X	X
2	Bachstelze			X	X		X
3	Blaumeise	X	X	X	X		
4	Buchfink	X	X	X	X	X	X
5	Dompfaff*)					X	
6	Dorngrasmücke				X	X	X
7	Eichelhäher*)				X		X
8	Elster*)		X				
9	Fasan			X	X		
10	Feldsperling		X	X	X	X	X
11	Felderche	X	X	X	X	X	X
12	Fitis		X	X	X	X	X
13	Gartenbaumläufer			X			
14	Gartengrasmücke				X		
15	Gartentrotschwanz		X	X	X		X
16	Geißspötter				X	X	X
17	Goldammer	X	X	X	X	X	X
18	Graumammer			X	X	X	X
19	Graureiher*)			X	X	X	
20	Grauwürger	X			X		
21	Großer Buntspecht	X	X		X	X	
22	Grüngänse	X	X	X			X
23	Grünspecht				X		
24	Hälfing					X	X
25	Hausrotschwanz		X	X			
26	Heckenbraunelle		X	X	X	X	
27	Klapptergasmücke			X	X		
28	Kleiber		X				
29	Kleinspecht		X				
30	Kohlmeise	X	X	X	X	X	X
31	Kranich*)	(X)	(X)				X
32	Kuckuck				X	X	X
33	Mäusebussard*)	X	X	X	X	X	X
34	Mauersegler*)				X		
35	Mehlschwalbe*)				X		
36	Mönchsgrasmücke			X	X	X	X
37	Nachtigall			X	X	X	X
38	Nebelkrähe*)	X	X	X	X	X	X
39	Neuntöter				X	X	X
40	Pirol				X	X	X
41	Rauchschwalbe*)		X	X	X	X	X
42	Ringeltaube		X	X	X	X	X
43	Rohrweihe		X	X	X		
44	Rotkehlchen		X	X			
45	Rotmilan**)	X	X		X		
46	Schafstelze		X			X	
47	Schwarzkehlchen			X	X	X	
48	Schwanzeimeise		X				
49	Sperbergrasmücke				X	X	X
50	Singdrossel	X	X	X	X	X	X
51	Star			X	X	X	X
52	Stockente		X	X	X		X
53	Turmfalke*)				X	X	
54	Wacholderdrossel				X	X	
55	Zaunkönig	X	X	X	X	X	X
56	Zipzap		X	X	X	X	X

*) Brutzeitbeobachtung / Nahrungsgast ohne Revierverhalten

**) überliegende Zugformation

Biotoptypen, Stand 13.04.2023 unverändert 27.06.2025

Planzeichen	Code	Karteneinheit	Flächen innerhalb B-Plan Grenze (in m²)
2. Feldgehölze			
BLT		Gebüsch trockenwärmere Standorte (2.1.1)	
BFX		Feldgehölz-heimische Baumarten (2.2.1)	155
BHF		Strauchhecke (2.3.1)	
BHS		Strauchhecke mit Überschirmung (2.3.2)	302
BHB		Baumhecke (2.3.3)	
BAG		Geschlossene Allee (2.5.1)	
BBJ		Jüngerer Einzelbaum (2.7.2)	
4. Fließgewässer			
FBN		natürlicher Bach (4.3.1)	
5. Gewässer			
SEV		Vegetationfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer (5.4.5)	
6. Waldfreie Biotope der Ufer...			
VWN		Feuchtgebiet eiszeitlicher Moor- u. Sumpfstandorte (6.5.1)	
VSZ		Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (6.5.5)	
VSX		Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (6.5.6)	
8. Trocken- u. Magerrasen, Zwergholzrasen			
TTD		Ruderalisierte Steppen- u. Trockenrasen (8.4.2)	
9. Grünland und Grünlandbrachen			
RHU		Mähwiese (neu angelegt, eher noch ruderaler Charakter)	18.916
GIM		Intensivgrünland auf Mineralstandorten (9.3.3)	
10. Staudensäume, Ruderalfuren und Trittrasen			
RHU		Ruderale Staudenränder frischer bis trockner Mineralstandorten (10.1.3)	521
12. Acker- und Erwerbsbaubiotope			
ACS		Sandacker (12.1.1)	106.863
ABKR/HU		Kleinräumiges Nutzungswechsel mit überwiegendem Brachflächenanteil (12.3.4)	3.558
14. Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen			
OSS		Sonstige Versorgungsanlage (14.10.5) [Photovoltaik-Anlage, Bestand]	103.269
OVU		Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	984
OVL		Straße (14.7.5)	
OVE		Bahn / Gleisanlage (14.7.10)	
		Summe im Geltungsbereich des B-Planes	234.568

Brutvögel 2020

Sonstige Planzeichen

- Bruthochweiss
- Brutverdacht
- Sonderverg. SO-PV 2 (Plan der 1. Änderung)
- Ausgleichs- und Ersatzfläche (Plan der 1. Änderung)
- Zuwegung (Plan der 1. Änderung)
- Ausgleichs- und Ersatzfläche (Bestand, Ursprungsplan - BPP Nr. 28)
- Geltungsbereich der 1. Änderung
- 6 Flurstücksgrenze / Flurstück-Nr.



STADT Altentreptow

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28
„Photovoltaikanlage Klatzow“
gleichzeitig Anlage zur 15. Änderung Flächennutzungsplan

Karte 1 zum Umweltbericht - Bestands- / Biotopkarte



Stand: Vorentwurf

Beteiligung der Behörden und sonstigen TOB gem. § 4 (1) BauGB

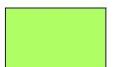
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Altentreptow, April 2023 August 2025

Unige Solar Projects GmbH
Johanniterstrasse 8
12489 Berlin

PDF Format: A1 (841x594) M 1:3000

Grünlandpflege innerhalb der Photovoltaikanlage



Sondergebiet PV

Gemarkung Klatzow, Flur 1 und 3,
Flurstücke 42/4, 44/5, 6 - 10, 20, 21, jeweils Teilflächen



Geltungsbereichsgrenze des B-Plans

Textliche Festsetzung Nr. 5

Der Bodenbewuchs im Sondergebiet PV ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.07. jedes Jahres zu mähen.

Umsetzung auf den unversiegelten, überschirmten oder freien Flächen des Sondergebiets PV mit einer Größe von insgesamt ca. 191.847 m² gemäß Pkt. 8.32 HZE-MV:

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Düng- oder Pflanzenschutzmitteln
- maximal zweimal jährlich Mahd mit Abtransport des Mähgutes
- 1. Mahd frühestens ab 01. Juli



Stadt Altentreptow vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" 1. Änderung

Anlage 2.1 zum Umweltbericht

Maßnahmenblatt 1

Pflege und Entwicklung der SPE-Fläche A

Stand 08.08.2025

0 50 100 150 200 250 300 Meter

Original-Maßstab: 1 : 3.500 (DIN A3 im Original)

Bearbeitung:

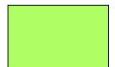
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt

Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart

Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)

eMail: aw.pgmu@web.de

Einrichtung und Pflege einer extensiven Grünlandfläche



SPE-Fläche A

Gemarkung Klatzow, Flur 1,
Flurstücke 42/4, 44/5, jeweils Teilflächen



Geltungsbereichsgrenze des B-Plans

Textliche Festsetzung Nr. 6

Die Fläche A zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (SPE) ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.09. jedes Jahres zu mähen mit Abfuhr des Mahdgutes.

Umsetzung auf der SPE-Fläche A mit einer Größe von insgesamt 38.738 m² gemäß Pkt. 2.31 HZE-MV:

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung
- Anlage von 5 Steinhaufen à 100 m² für Zauneidechse
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- keine Bodenbearbeitung, keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- Walzen und Schleppen nur zwischen 16.09. und 28.02.
- 2x Mahd frühestens ab 01.07. im 1. - 5. Jahr
- 1x Mahd frühestens ab 01.09. vom 6. Jahr an
- Schnitthöhe 10 cm über Bodenoberkante
- Abfuhr des Mahdgutes



Stadt Altentreptow vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28

"Photovoltaikanlage Klatzow"
1. Änderung

Anlage 2.2 zum Umweltbericht

Maßnahmenblatt 2

Pflege und Entwicklung der SPE-Fläche A

Stand 08.08.2025

0 50 100 150 200 250 300 Meter

Original-Maßstab: 1 : 3.500 (DIN A3 im Original)

Bearbeitung:

Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt

Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart

Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)

eMail: aw.pgmu@web.de

Anhang 2: FFH-Vorprüfung

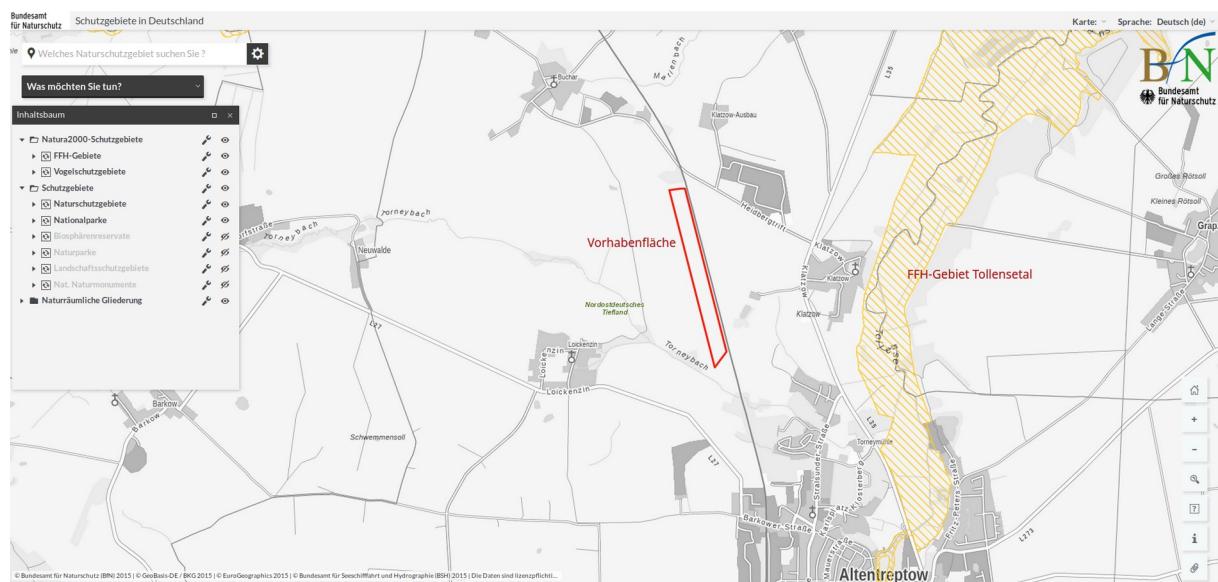
Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart

Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das FFH-Gebiet „Tollensetal“ befindet sich im Abstand von minimal 950 m zur Erweiterungsfläche (vgl. nachfolgende Textkarte).

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.



Textkarte 4: Natura 2000-Gebiete (BfN 2020)

Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow

Bearbeitung:Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart

Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während bestimmter Zeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot während bestimmter Zeiten).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, (aktuell oder wiederkehrend genutzte) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten oder vollständigen Revieren).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Betroffenheit / Ausschluss von Artengruppen

Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabenfläche lässt sich das Vorkommen von einigen Arten bzw. Artengruppen bereits von vornherein ausschließen bzw. eingrenzen. Diese Potentialabschätzung/Vorprüfung ist eine allgemein übliche und rechtlich einwandfreie Vorgehensweise.

Pflanzen, Reptilien, Amphibien, Insekten

Aufgrund der aktuellen intensiven Acker-Nutzung eignet sich die Vorhabenfläche nicht als Habitat für die Artengruppen geschützter Wildkräuter/Pflanzen, Reptilien, Amphibien und Insekten.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Geschützte Pflanzen- und Insektenarten sowie Reptilien und Amphibien sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Fledermäuse

Auf der Vorhabenfläche sind weder Keller, Zisternen oder sonstige unterirdischen Hohlräume, welche die Fledermäuse als Winterquartiere nutzen könnten, noch als Wochenstuben geeignete Baumhöhlen, Gebäude oder bauliche Anlagen vorhanden.

Ein Kontrollschatz für die Drainage weist keine geeigneten Spalten für Fledermäuse auf und bleibt erhalten.

Die eventuelle Nutzung der Fläche als Jagdrevier für Fledermäuse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da die Solarmodultische höchstens 5 m hoch sein dürfen, bleibt die

Struktur der vorhandenen Gehölze entlang der Eisenbahnstrecke bzw. der sonstigen umliegenden Feldgehölze für die Fledermäuse raumbestimmend und wegleitend erhalten.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Die Artengruppe der Fledermäuse ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Vögel

Auf der Vorhabensfläche sind Brutvögel sowie Nahrungs- und Wintergäste der offenen Ackerflur möglich. Die Artengruppe der Vögel ist somit prüfungsrelevant.

Vertiefende avifaunistische Untersuchungen erfolgten durch Herrn Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), von Januar 2020 bis Anfang Juli 2020 sowie ergänzend von Ende März 2025 bis Ende Juni 2025. Methodische Details und Witterungsdaten der Untersuchungstage beschreibt das avifaunistische Untersuchungsprotokoll (siehe Anlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung). Da die Brutvogeluntersuchung fünf Jahre zurückliegt und sich die Biotope – abgesehen von der Errichtung der PV-Anlage im SOPV 1 und der zugehörigen Ersatzfläche – nicht wesentlich geändert haben, sind die Ergebnisse von 2020 auch zur Beurteilung der Erweiterung der PV-Anlage im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 und des diesbezüglichen Ersatzes verwendbar; die drei stichprobenhaften Beobachtungsgänge in der Brutzeit 2025 dienten der Überprüfung der Ergebnisse aus 2020.

Die Brutvogelkarte verzeichnet die ermittelten Brutpaare aus 2020 und aus 2025 lagegenau. Zusätzlich werden sie zusammen mit den festgestellten Nahrungsgästen und Durchzüglern tabellarisch nach Untersuchungstagen aufgelistet.

Ergebnis der Prüfung:

Brutvögel

Im geplanten SOPV 2 – analog zum SOPV 1 - ist von 2 Brutpaaren Feldlerchen und 1 Brutpaar Schafstelze auszugehen. Deren Nistplätze oder Brutreviere sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen, da die Brutpaare die 1,8 ha Ersatzbiotop im Norden des Geltungsbereichs sowie auch die Grünlandflächen am Rand der Solarmodultische als Brutreviere annehmen, zumal sich das Nahrungsangebot im Zuge der vollflächigen Umstellung von intensivem Ackerland auf extensives Dauergrünland deutlich verbessert. Dies gilt auch für alle übrigen Kleinvögel des Offenlandes.

Nahrungsgäste / Rastvögel

Weiterhin dient das Vorhabengebiet Greifvögeln, Eulen, Krähen- und Kleinvögeln als Nahrungshabitat; auch diese nehmen das Grünland im Ersatzbiotop und zwischen/neben den Solarmodultischen als Nahrungsfläche an.

Kraniche, Gänse, Schwäne und Reiher wurden auf der Vorhabenfläche nicht festgestellt.

Vorbelastung der Vorhabenfläche für Großvögel

Da Großvögel einem höheren Störpotential durch Zugfahrten unterliegen und für die Nahrungssuche besser geeignetes Grünland sowie weiträumige ungestörte Ackerflächen in der näheren Umgebung vorfinden, wird der Verlust an Nahrungsfläche für die Großvogelarten des Offenlandes als nicht erheblich eingeschätzt.

Bauzeitbeschränkung

Da gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 die Errichtung der Solaranlagen während der Brutzeit zwischen dem 15.03. und dem 01.09. ausgeschlossen ist, sind Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen; der Baubeginn zwischen dem 15.03. und dem 01.09. darf durch Auflage in der Baugenehmigung nur dann gestattet werden, wenn ein unmittelbar zuvor erstelltes Gutachten keine aktuell genutzten Niststätten auf der Vorhabensfläche ermittelt.

Ergebnis der avifaunistischen Prüfung

Das Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erzeugen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG.

Avifaunistische Untersuchungen

für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28

Photovoltaikanlage Klatzow

der Stadt Altentreptow

März 2020 bis Juli 2020
ergänzend März - Juni 2025

Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: aw.pgm@web.de

Aufgabenstellung

Die Unigea Solar Projects GmbH, Berlin, entwickelt die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage Klatzow in der Stadt Altentreptow, Ortsteil und Gemarkung Klatzow, Flur 1, Flst. 42/4 und 44/5 sowie Flur 3, Flst. 6 - 11, 20 und 21 mit einer Größe von insgesamt 19,18 ha, davon Erweiterung 8,72 ha. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar westlich der Bahnlinie Neubrandenburg – Stralsund auf einem Streifen von 200 m Breite und knapp 1,0 km Länge. Die Breite der PV-Fläche vergrößert sich entsprechend der geänderten Vergütungsbedingungen gemäß EEG von 110 auf 200 m vom Rand des Gleiskörpers.

Für den ursprünglichen Bebauungsplan ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe der Vögel durchgeführt worden, da Vögel des Offenlandes betroffen waren. Das grundlegende Datenmaterial lieferten Untersuchungen im Zeitraum Januar bis Juli 2020.

Die Erweiterung des Sondergebiets PV beansprucht wiederum ca. 9 ha Intensivacker. Da die avifaunistischen Untersuchungen für den Ursprungsplan bereits 5 Jahre alt sind, forderte die Untere Naturschutzbehörde eine stichprobenartige Nacherhebung an 3 Untersuchungstagen von Ende März bis Ende Juni 2025.

Die Ergebnisse der Nacherhebung werden zusammen mit den ursprünglichen Daten in der Bestandskarte Umwelt zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 Photovoltaikanlage Klatzow dargestellt und nachfolgend beschrieben.

Kurzcharakteristik der Vorhabenfläche und ihrer Umgebung

Die Erweiterungsfläche wird zu 100 % intensiv ackerbaulich genutzt und war im Untersuchungszeitraum mit Winterweizen bestellt. Die Gesamtgröße der Ackerfläche beträgt westlich der Bahnlinie deutlich über 100 ha und setzt sich östlich der Bahn in derselben Größenordnung fort.

Zwischen der Bestands-PV-Anlage und dem Bahndamm verläuft ein flacher Graben, abschnittsweise episodisch im Winter mit etwas stehendem Wasser, und auf 50 Flächen% mit Weiden- und Schlehengebüsch, einzelnen Silberweiden und Eschen sowie ruderaler Staudenflur als Böschungsvegetation. Die Bestandsanlage befindet sich in einem 110 m breiten Streifen parallel zum Gleiskörper. Im Norden der Vorhabenfläche befindet sich ein geschütztes Feldgehölz sowie Gebäude-Ruinen und ehemaligem Garten mit einzelnen Obstbäumen.

Östlich der Bahnlinie befindet sich ebenfalls großflächiger Intensivacker, in den ein Gewässer mit Erlen-Eschen-Pappel-Ufergehölzen und daran anschließend eine ruderale, teils feuchte Staudenflur mit Buschweiden und Schlehen sowie ein bewohntes Anwesen eingesprengt sind. Südlich des Bahnübergangs der Ortsverbindungsstraße Klatzow – Buchar verfällt die Ruine eines ehemaligen Bahnwärterhauses.

Methodik

Gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde wurden für die Nacherhebung der Brutvögel 3 ergänzende Begehungen am 27.03., 08.05. und 27.06.2025 durchgeführt.

Für jeden Beobachtungstag werden revieranzeigende Männchen, fütternde Altvögel, bettelnde Jungvögel sowie einmalige / zufällige Beobachtungen in der Brutzeit kartografisch lagegetreu registriert. Aus den sich ergebenden Punktwolken werden für jede Vogelart Reviermittelpunkte ermittelt, die in der Anlage verzeichnet werden. Die Reviermittelpunkte von Gehölz- und Gebäudebrütern werden nicht im geometrischen Mittelpunkt, sondern im nächstgelegenen geeigneten Habitat in Rot eingetragen. Aufgrund der geringen Stichprobenanzahl in 2025 erfolgt keine Differenzierung der Reviermittelpunkte in Brutnachweis und Brutverdacht.

Die Ergebnistabelle gibt die beobachteten Vogelarten für jeden Beobachtungstag, ihren Brutstatus sowie ihre Brutpaar-Anzahl im Untersuchungsgebiet wieder.

Gehölzbrüter mit größeren Revierflächen wie Greifvögel, Eichelhäher u.a. sind lediglich in der Ergebnistabelle aufgelistet, nicht jedoch in der Bestandskarte verzeichnet. Da durch das Vorhaben keine Gehölze verloren gehen, die Arten vom Vorhaben nicht physisch gefährdet werden und die Vorhabenfläche weiterhin als Nahrungsfläche nutzen, waren eine Nachsuche nach im Jahr 2025 besetzten Horsten / Nestern und ihre kartografische Darstellung nicht erforderlich.

Die Reviermittelpunkte der Erhebungen aus den Jahren 2020 und 2025 sind jahresweise differenziert dargestellt, und zwar Brutvorkommen nur in 2020 in Orange, in 2020 und in 2025 in Grün und nur in 2025 in Lila.

Ein tabellarischer Vergleich der Ergebnisse aus 2020 und 2025 zeigt die Veränderungen des Vogel-Brutbestandes im Untersuchungsgebiet artweise summarisch auf.

Avifaunistisches Untersuchungsprotokoll

Untersuchungstage und Witterung für Brutvögel / Nahrungsgäste

Tag	Zeit	Wolken	Wind	Temp.
14.03.2020	09.00 – 13:00	sonnig	schwacher SE-Wind	7 °C
16.04.2020	08:00 – 11:00	sonnig; anfangs 20 % hohe Schleierwolken, später bis 60 % Haufenwolken, trocken	anfangs schwacher W-Wind, später zunehmend und auf NW drehend.	6 °C, zuletzt 10 °C
06.05.2020	19:00 – 21:30	klar, vereinzelt Schleierwolken	schwacher, in Böen mäßiger W-Wind	°C
27.05.2020	06:30 – 11:00	sonnig, später Haufenwolken	sehr schwacher W-Wind	12 °C, zuletzt 18 °C
17.06.2020	19:00 – 23:00	klar	schwacher N-Wind, später abnehmend	25 °C, zuletzt 18 °C
03.07.2020	05:00 – 08:00	überwiegend bedeckt, trocken	schwacher, in Böen mäßiger W-Wind	15 °C
27.03.2025	08:00 - 11:00	bedeckt, später auflockernd	schwacher WSW-Wind Bft 2	5 °C
08.05.2025	06:00 - 09:30	heiter, 40 % Schleierwolken	leichter N-Wind Bft 1	7 °C
27.06.2025	18:00 - 22:00	sonnig mit Haufenwolken	mäßiger SW-Wind Bft 4 abnehmend Bft 2	20 °C, zuletzt 15 °C

Brutvögel / Nahrungsgäste im Frühjahr und Sommer

Zeichenerklärung der nachfolgenden Tabelle

Spalte „Nr.“

Alle beobachteten Vogelarten erhielten eine fortlaufende Nummer.

Spalte „Art“

Deutscher Art-Name (**nur 2020 / 2020 und 2025 / nur 2025** nachgewiesen)

Spalte „Status“

Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet

(revieranzeigendes Männchen an mindestens 2 Beobachtungstagen oder fütternder Altvogel oder bettelnde Jungvögel)

Unterspalte **A**: Anzahl der Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet **2020**

Unterspalte **B**: Anzahl der Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet **2025**

Unterspalte **C**: Anzahl der Reviermittelpunkte im Sondergebiet PV (50 % Bestand, 50 % Plan)

Weitere Beobachtungen im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit

= Brutzeitbeobachtung (Brut möglich, aber nicht durch weitere Beobachtungen gestützt)

= Nahrungsgast / Durchzügler im Frühjahr / Sommer (Brut unwahrscheinlich)

Spalte „Datum“

x = Beobachtung der Art am jeweiligen Tag im Untersuchungsgebiet

Ergebnisse Brutvögel / Nahrungsgäste im Frühjahr und Sommer

Nr.	Art	Status			2020					2025		
		1	1	0		X	X	X			X	
45	Rohrweihe			0	x	x		x		x	x	
46	Roter Milan**)			0	x	x		x		x	x	
47	Rotkehlchen	2	2	0	x	x				x	x	
48	Schafstelze	1	1	1			x	x	x		x	
49	Schwanzmeise		○	-	0	x						
50	Schwarzkehlchen		○	1	0		x					x
51	Singdrossel	2	3	0	x	x	x	x	x	x	x	x
52	Sperber	-	1	0						x		x
53	Sperbergrasmücke	1	1	0				x	x			x
54	Sprosser		○	-	0			x				
55	Star	2	1	0		x	x	x	x		x	x
56	Stieglitz	2	3	0	x	x	x	x	x	x	x	
57	Stockente	2	-	0		x	x		x			
58	Sumpfmeise	2	3	0	x	x				x		x
59	Turmfalke		□	-	0		x	x				
60	Wacholderdrossel		□	□	0	x				x		
61	Wendehals	-	○	0							x	
62	Zaunkönig	2	2	0	x	x	x	x	x	x	x	
63	Zilpzalp	4	3	0		x	x	x	x	x	x	x

*) Am 14.03. und am 16.04. waren auf der Untersuchungsfläche Kranich-Rufe aus der näheren Umgebung zu hören, jedoch hielten sich an keinem der Beobachtungstage Kraniche nahrungssuchend oder rastend in der Untersuchungsfläche auf. Das Nahrungsangebot auf den untersuchten Ackerflächen dürfte selbst bei Kulturpflanzen im Bestockungsstadium ungünstig sein und nimmt spätestens ab Mai infolge des dicht aufschießenden und mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Getreides weiter ab.

**) Auf die Ermittlung des exakten Horststandortes von Greif- und Krähenvögeln wurde verzichtet, da das Vorhaben keine Rodungen erforderlich macht und keine nachteiligen Wirkungen auf diese Arten entfaltet. Die Regelmäßigkeit der Beobachtungen von Nahrungsflügen lässt dennoch auf Brutvorkommen im oder nahe beim Untersuchungsgebiet schließen.

Bestandsentwicklung: Auf der geplanten PV-Erweiterung-Fläche brütet 1 Paare Feldlerchen (0,1 P/ha). Diese geringe Besiedlungsdichte der Feldlerche liegt im üblichen Rahmen intensiv genutzter Ackerflächen¹. Die übrigen Feldlerchen-Reviere verteilen sich annähernd gleichmäßig über das restliche Untersuchungsgebiet. Der Erfolg von späteren Bruten während des Getreide-Schossens ist jedoch fraglich. Im Vergleich zu 2020 blieb die Feldlerchen-Dichte konstant.

Das sowohl 2020 als auch 2025 festgestellte Paar Schafstelze brütet annähernd am selben Ort und nunmehr sehr wahrscheinlich in der bestehenden Photovoltaikanlage.

Neu in der Photovoltaikanlage brütet ein Paar Bachstelzen.

Ein Paar Schwarzkehlchen wurde ebenfalls am selben Ort wie 2020 am Bahndamm festgestellt und nunmehr als Brutvorkommen gewertet.

Neuntöter, Gold- und Grauammer, die 2020 in den Gehölzen entlang der Bahnlinie brüteten, haben sich trotz zwischenzeitlicher Errichtung der Photovoltaikanlage gehalten (Neuntöter, Klappergrasmücke, Feldsperling) oder vermehrt (Dorngrasmücke, Gold- und Grauammer).

Die Rohrweihe hat wiederum sehr wahrscheinlich in der feuchten Senke östlich der Bahnlinie gebrütet, eine Horstsuche wurde aus Artenschutzgründen jedoch nicht durchgeführt.

1 Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin

Die übrigen Brutvogelarten der umliegenden Feldgehölze weisen z.T. Zu- oder Abgänge auf. Während die Zugänge allein auf die natürlichen Bestandsschwankungen zurückzuführen sind, mögen die "Abgänge" auch mit der geringen Anzahl der Stichproben in 2025 zusammenhängen, da sie insbesondere durch Verhören registriert werden (z.B. Fitis und Nachtigall).

Als Besonderheit sei noch die Neufeststellung des Sperbers als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet in 2025 erwähnt.

Fazit:

Der Betrieb der Photovoltaikanlage im 1. Bauabschnitt seit 2022 hat eher förderliche Auswirkungen auf die Brutvögel des Offenlandes wie Dorngrasmücke, Goldammer, Grauammer, Neuntöter und Feldsperling. Die Feldlerchenpopulation blieb konstant.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft setzt die 1. Änderung des Bebauungsplans daher wiederum knapp 2 ha auszuhagernde Mähwiese fest. Diese eignen sich für Feldlerche und Schafstelze als Bruthabitat (Feldlerche dort bis zu 1,3 P/ha¹).

Verstöße gegen § 44 BNatSchG durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 sind somit nicht zu befürchten.

Textauszug:

Aufgabenstellung

Die Unigreen Solar Projects GmbH, Berlin, entwickelt die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage Kätzow in der Stadt Altentreptow, Ortsteil und Gemarkung Kätzow, Flur 1 und 3, Flurstücke 6 - 1, 20 und 21 mit einer Gesamtgröße von 19,18 ha, davon Erweiterungsfläche 8,72 ha. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar westlich der Bahnlinie Neubrandenburg - Stralsund auf einem Streifen von 200 m Breite und knapp 1 km Länge.

Datenherhebung

Für den ursprünglichen Bebauungsplan ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe der Vögel durchgeführt worden, da Vögel des Offenlandes betroffen waren. Das grundlegende Datenmaterial lieferten Untersuchungen im Zeitraum Januar bis Juli 2020. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgten stichprobenartige Nacherhebungen von März bis Juni 2025. Näheres siehe Begleittext.

Fazit

Der Betrieb der Photovoltaikanlage im 1. Bauabschnitt seit 2022 hat eher förderliche Auswirkungen auf die Brutvögel des Offenlandes wie Dorngrasmücke, Goldammer, Grauammer, Neuntöter und Feldsperling. Die Feldlerchenpopulation blieb 2025 im Vergleich zu 2020 konstant.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft setzt die 1. Änderung des Bebauungsplans daher wiederum knapp 2 ha auszuhagende Mähwiese fest.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 sind somit nicht zu befürchten.

Zeichenerklärung

Brutvorkommen

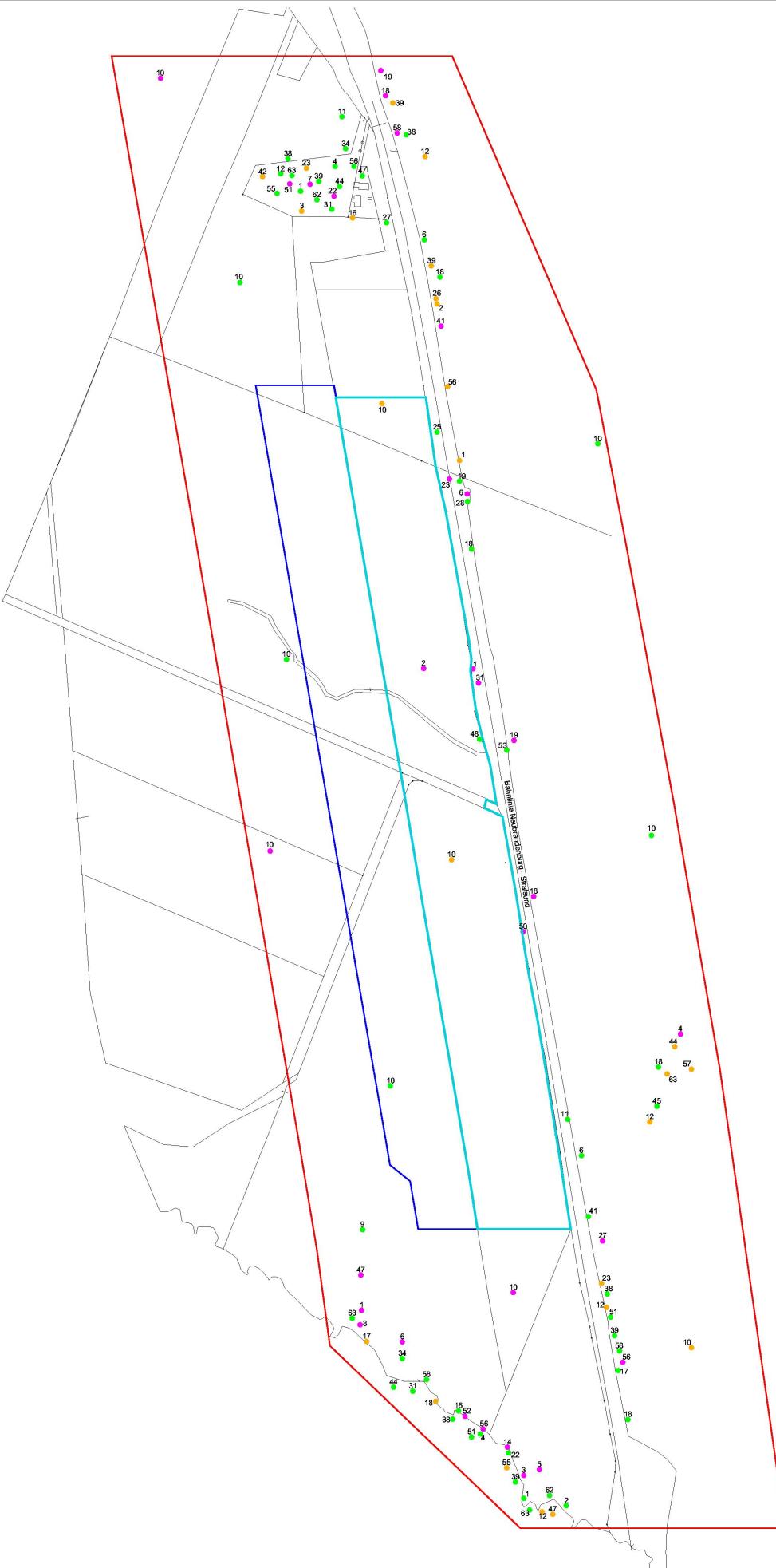
- 2020
- 2020 und 2025
- 2025

Artenkennzel

- 1 Amsel
- 2 Bachstelze
- 3 Blaumeise
- 4 Buchfink
- 5 Domtaaffe
- 6 Dorngrasmücke
- 7 Dohle
- 8 Elster
- 9 Fasan
- 10 Feldlerche
- 11 Feldsperling
- 12 Filtz
- 13 Flussregenpfeifer
- 14 Gartenbaumläufer
- 15 Gartengräsmücke
- 16 Gartenrotschwanz
- 17 Gelbspötter
- 18 Goldammer
- 19 Grauammer
- 20 Grareiher
- 21 Grauwürger
- 22 Großer Buntspecht
- 23 Grünfink
- 24 Kleinspecht
- 25 Hälfpling
- 26 Hausrotschwanz
- 27 Hockenbraunelle
- 28 Klappergrasmücke
- 29 Kleber
- 30 Kleinspecht
- 31 Kohlmeise
- 32 Kolkrahe
- 33 Kranich
- 34 Kuckuck
- 35 Mäusebussard
- 36 Mauersegler
- 37 Mehlschwalbe
- 38 Mönchsgräsmücke
- 39 Nachtigall
- 40 Nebelkrähe
- 41 Neuntöter
- 42 Pifre
- 43 Rauchschnalle
- 44 Rappelwabe
- 45 Rohrweihe
- 46 Roter Milan
- 47 Rotkehlchen
- 48 Schafstelze
- 49 Schwanzmeise
- 50 Schwarzkälchen
- 51 Singdrossel
- 52 Sperber
- 53 Sperbergrasmücke
- 54 Sprosser
- 55 Star
- 56 Stieglitz
- 57 Stockente
- 58 Sumpfmeise
- 59 Turmfalke
- 60 Wacholderdrossel
- 61 Wenderschädel
- 62 Zaunkönig
- 63 Zilpzalp

Sonstige Planzeichen

- Erweiterung des Sondergebietes PV auf derzeitigem Acker in der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28
- Bestehende Photovoltaikanlage im Sondergebiet PV des Ursprungsplans
- Flurstücksgrenze
- Grenze des Bearbeitungsgebietes



Stadt Altentreptow

Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28

Photovoltaikanlage Kätzow

Bearbeiter:
Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: aw.pgm@web.de

Halle (Saale), den 01.08.2025

Maßstab 1 : 2.500
Blattgröße im Original: DIN A1 (59,4 x 84,1 cm)

0 25 50 75 100 125 150 175 200 225 250 275 300 Meter

Gemarkung Kätzow, Flur 1 und 3